

WWF Österreich Ottakringer Straße 114-116 1160 Wien

Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at
www.facebook.com/WWFOesterreich

An das BKA - V (Verfassungsdienst) Ergeht via E-Mail an <u>verfassungsdienst@bka.gv.at;</u> <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u>

Wien, am 15. April 2021

WWF-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (GZ: 2021-0.130.157)

Sehr geehrte Damen und Herren, als anerkannte Umweltschutzorganisation begrüßt der WWF Österreich die geplante Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Verankerung der Informationspflicht des Staates und des Rechts jeder Person auf Zugang zu Informationen. Allerdings enthält der Entwurf mehrere Lücken und Hürden, die bis zur Beschlussfassung noch zu beheben sind. In diesem Zusammenhang schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von ÖKOBÜRO und Forum Informationsfreiheit (FOI) an. Ziel muss ein Transparenzgesetz sein, das sich an den stärksten internationalen Beispielen orientiert.

Der Begutachtungsentwurf sieht ein einheitliches Bundes-Informationsfreiheitsgesetz vor, was wir grundsätzlich begrüßen. Dasselbe gilt für die Ausweitung der Informationspflichtigen von Verwaltungsbehörden auf alle staatlichen Stellen sowie die vom Rechnungshof geprüften staatsnahen Unternehmen. § 13 Abs 3 IFG sieht jedoch eine Ausnahme für börsennotierte Unternehmen vor, die gestrichen werden sollte. Denn die Informationspflicht sollte sich nach der Aufgabe und Funktion eines Unternehmens richten, nicht nach seiner Organisationsform. Wenn also börsennotierte Unternehmen Verwaltungsaufgaben übernehmen, müsste für diesen Bereich auch eine Informationspflicht gelten.

Höchst problematisch ist das Fehlen einer*s Informationsfreiheitsbeauftragten, weil diese Institution mitentscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes ist. Wir fordern daher eine*n unabhängige*n Informationsfreiheitsbeauftragte*n, wie vom Forum für Informationsfreiheit (FOI) vorgeschlagen¹. Diese*r stellt einen zeitnahen unbürokratischen Zugang zu Informationen sicher und vermittelt im Streitfall zwischen Bürger*innen und Behörden, um nur einige Vorteile zu nennen.

¹ https://www.informationsfreiheit.at/was-wir-wollen/kernforderungen-fuer-ein-informationsfreiheitsgesetz/



WWF Österreich Ottakringer Straße 114-116 1160 Wien Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at
www.facebook.com/WWFOesterreich

Auskunftsfristen halbieren

Angelegenheiten der Informationsfreiheit müssen schnell, fair und transparent ablaufen, um ihre Wirkung zu erzielen. Der im Entwurf vorgeschlagene § 8 IFG sieht jedoch im europäischen Schnitt relativ lange Bearbeitungsfristen von vier Wochen vor, die sogar um weitere vier Wochen verlängert werden können. Wir schlagen daher vor, die Fristen zur Auskunftserteilung auf maximal zwei plus zwei Wochen zu halbieren. Denn ein Informationsfreiheit sowie für Informationen Anwendungsbereich der von Österreich ratifizierten Aarhus-Konvention ist, dass dem Staat bekannte Informationen auch den Bürger*innen zugänglich zu machen sind bzw. auch diesen gehören und es bis auf wenige klar definierte Ausnahmen keinen Grund gibt, Informationen zurückzuhalten. Die Aarhus-Konvention und darauf aufbauend die UIG-Richtlinie (RL 2003/4/EG) regeln daher, dass Informationen "so schnell wie möglich", spätestens aber ein Monat nach dem Eintreffen der Anfrage herausgegeben werden müssen. Die EU-Transparenz-Verordnung, die weit über den Umweltbereich hinausgeht, sieht sogar eine Frist von nur 15 Tagen vor. Mehrere skandinavische und baltische Länder haben heute laut FOI Antwortfristen von einer Woche und weniger – in Estland liegt die Frist sogar nur bei fünf Arbeitstagen.

Informationsbegriff wie in Umweltinformationsgesetzen regeln

Das IFG sieht den "Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich" der informationspflichtigen Stellen vor, was in der Praxis erhebliche Hürden bedeuten könnte. **Daher** wie sollte der Informationsbegriff ähnlich in den Umweltinformationsgesetzen geregelt werden. Diese gewähren "Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen". Im Detail definiert diese § 4 B-UIG wie folgt: "Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat."



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0 Fax: +43 1 488 17-44 naturschutz@wwf.at www.wwf.at www.facebook.com/WWFOesterreich

Informationen nicht unzulässig verwehren

Gemäß § 9 Abs 2 und 3 IFG ist bei einem Teilanspruch die Information nur soweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Der Zugang wäre außerdem nicht zu erteilen, wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Diese Einschränkung verstößt jedoch gegen das Recht auf Informationsfreiheit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Österreich bereits 2013 verurteilt², weil eine Behörde systematisch Auskünfte unter Verweis auf angebliche Ressourcenmängel verweigert hat.

Der geplante Verweigerungsgrund des "unverhältnismäßigen Aufwands" kann zu einer erheblichen Einschränkung des Informationszugangs der Öffentlichkeit abseits bestehender Geheimhaltungsgründe führen. Daher enthalten auch die Umweltinformationsgesetze eine Mitteilungspflicht unabhängig vom Aufwand, den eine Mitteilung für die informationspflichtige Stelle mit sich bringt. Schranken bestehen nur bei internem oder noch zu vervollständigendem Material sowie bei zu allgemeinen oder missbräuchlich gestellten Anbringen. Wir ersuchen daher, den § 9 Abs 2 IFG zu streichen und den folgenden Absatz entsprechend anzupassen.

Effektiven Rechtsschutz garantieren

Mitentscheidend für ein wirksames Informationsfreiheitsgesetz ist ein effektives Rechtsschutzsystem bei einer Auskunftsverweigerung oder Säumnis, wofür es bis zur Beschlussfassung noch Verbesserungen braucht. Denn wird laut IFG-Entwurf der Zugang zur Information nicht innerhalb der Frist - die bis zu zwei Monate sein kann - erteilt, ist erst auf Antrag des Informationswerbers binnen zwei Monaten nach Einlangen ein Bescheid zu erlassen. Da sich somit der Gerichtszugang auf bis zu zwei bis drei Monate verzögert, sollte das Rechtsschutzverfahren die **Anlehnung** an Umweltinformationsgesetze mit der Verankerung einer "Bescheid-Automatik" beschleunigt werden. Die Bescheid-Automatik ist im Anwendungsbereich der Umweltinformationsgesetze erprobt und funktioniert. Alternativ könnte zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes die Entscheidungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

² EGMR 28.11.2013, Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlichen gesunden landund forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vs. Austria



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0 Fax: +43 1 488 17-44 naturschutz@wwf.at www.wwf.at www.facebook.com/WWFOesterreich

Geheimhaltungstatbestände eng fassen

Die Geheimhaltungsgründe sind in Art 22a Abs 2 B-VG aufgezählt und wurden auch in § 6 des IFG-Entwurfs übernommen, aber es fehlt dafür ein klarer Abwägungsprozess. Daher sollte der Gesetzgeber unbedingt eine Verhältnismäßigkeitsklausel einbauen: Die Geheimhaltungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information zu berücksichtigen ist. In jedem Fall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Das Recht auf Zugang zur Information darf nur dann beschränkt werden, wenn es zur Wahrung der genannten Geheimhaltungsinteressen zwingend erforderlich ist und das gelindeste Mittel zur Erreichung dieser Zwecke darstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Hanna Simons

Horma Simons

Leiterin Natur- und Umweltschutz

WWF Österreich